



Verfügung Nr. 131

Vom 30. April 2001

Gemeinde Dittingen, Waldgrenzenkarten Nr. 1-8

I. Einleitung

Im Auftrag der Gemeinde Dittingen hat das Forstamt beider Basel im Zusammenhang mit der Revision des Zonenplanes "Schachental" den Entwurf zur Waldgrenzenkarte erstellt.

Das Verfahren stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG) sowie auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes (kWaG) in Verbindung mit § 10 ff. der kantonalen Waldverordnung (kWaV). Das Forstamt beider Basel hat zusammen mit der Jermann Ingenieure + Geometer AG, Hauptstr. 90, 4102 Binningen die Abgrenzung in den Jahren 1996 bis Frühjahr 1999 vorgenommen.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage der Karten Nr. 1-7 fand vom 12.03.1998 bis 13.04.1998 statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 10 vom 12. 03.1998 und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Dittingen publiziert.

Die öffentliche Auflage der Karte Nr. 8 fand vom 15.12.2000 bis zum 22.01.2001 statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2000 und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Dittingen publiziert.

III. Einsprachen

- a) Gegen die Waldgrenzenkarte Nr. 1 "Chattel" erfolgten frist- und formgerecht zwei Einsprachen:

Mit Datum vom 19. März 1998 erhob [REDACTED] Einsprache. Mit Datum vom 9. April erhob [REDACTED] vertreten durch [REDACTED], [REDACTED] Einsprache.

Beide Parteien beantragen den Südteil der Parzelle Nr. [REDACTED] zu Nichtwald zu erklären.

Die Einspracheverhandlung mit beiden Parteien fand am 11. Januar 2000 unter der Leitung des Forstamtes beider Basel statt.

- b) Gegen den Entwurf der Waldgrenzenkarte Nr. 6 " Schemelrain" erhob [REDACTED] mit Postdatum vom 29. März 1998 frist- und formgerecht Einsprache.

Die Einsprecherin beantragt, dass auf der Parzelle Nr. [REDACTED] kein Wald im Rechtssinne

sei.

Die Einspracheverhandlung fand am 29. Mai 1998 unter der Leitung des Forstamtes bei der Basel statt.

- c) Gegen den Entwurf der Waldgrenzenkarte Nr. 8 "Schachental" erhob [REDACTED] mit Schreiben vom 22. Januar 2001 frist- und formgerecht Einsprache.

IV. Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion zieht in Erwägung

Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG gilt als Wald "... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend".

Gemäss Artikel 2 kWaG gelten folgende quantitativen Kriterien: "... eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500m² und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren".

Das Verfahren stützt sich auf § 4 kWaG sowie auf die §§ 10 bis 13 kWaV. Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nach folgenden Bestimmungen:

- Die Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert, verläuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Im Zweifelsfalle gilt die äussere der beiden Waldrandlinien.
- Besteht innerhalb des 3 m bzw. 60 cm breiten Streifens eine Abgrenzung, gilt die Abgrenzung als Waldrandlinie. Als Abgrenzung gelten insbesondere Mauern, Fahrwege, Strassen und Parzellengrenzen.
- Beidseitige Wegbestockungen oder beidseitige Uferbestockungen gelten als zusammenhängende Bestockung, wenn der Weg bzw. die offene Wasserfläche nicht breiter als 4 m ist.

Gemäss § 10 Absatz 2 kWaV erlässt die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion die Waldgrenzenkarten. Sie entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen.

Gemäss § 4 Absatz 2 kWaG hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall ist dies der Zonenplan Siedlung der Gemeinde Dittingen. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 10 Absatz 3 kWaV.

- a. Die gegen den Entwurf der Waldgrenzenkarte Blatt 1 "Chattel" erfolgten Einsprache wurde auf Grund der Einspracheverhandlung zurückgezogen. [REDACTED] bestätigt dies mit Schreiben vom 9. März 2001, [REDACTED] mit Schreiben vom 14. März 2001.

Die Waldgrenzenkarte Blatt 1 "Chattel" wird erlassen.

- b. Die Einsprache gegen die Waldgrenzenkarte Nr. 6 "Schemelrain" wurde auf Grund der Einsprachebehandlung mit Schreiben vom 15. Juni 1998 zurückgezogen.

Die Waldgrenzenkarte Blatt 6 "Schemelrain" wird erlassen.

- c. Die [REDACTED] begründete ihr Einsprache gegen die Waldgrenzenkarte Nr. 8 "Schachental" damit, dass für die Waldfläche am Fusse der bestehenden [REDACTED] eine genehmigte Rodungsbewilligung vorliege, und [REDACTED] die entsprechende Ersatzaufforstung bereits auf [REDACTED] vorgenommen habe.

Das Aktenstudium ergab, dass für die Parzelle Nr. [REDACTED] Laufen eine Rodungsbewilligung Nr. BE 2103-36 aus dem Jahre 1975 vorliegt. Die Rodungsfrist ist jedoch bis Ende 1980 befristet und verstrich unbenutzt. Für ein allfälliges Rodungsbegehren muss somit eine neue Rodungsbewilligung beantragt werden.

In der Folge zog [REDACTED] mit Schreiben vom 5. März ihre Einsprache gegen den Entwurf der Waldgrenzenkarte zurück.

Die Waldgrenzenkarte Nr. 8 "Schachental" kann somit erlassen werden.

V. Demgemäss wird verfügt:

- :/ : 1. Es werden die Waldgrenzenkarten Nr. 1-8 in der Gemeinde Dittingen erlassen. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 78 WGK 1/0 Nr. 1-8 versehenen Exemplare der Karte.
2. Die Einwohnergemeinde Dittingen wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten Waldgrenzen in den entsprechenden Nutzungsplan zu übertragen.
3. Nachführung
- 3.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Dittingen wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufes vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
- 3.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 3.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
- 3.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 3.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 3.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin, Einwohnergemeinde Dittingen.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb 10 Tagen vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
Kanton Basel-Landschaft



Erich Straumann, Regierungsrat

- Verteiler:
- Gemeinderat Dittingen, 4243 Dittingen
 - Gemeinderat Laufen, 4242 Laufen
 - Peter Stampfli, Revierförster, Oberdorfstrasse 64, 4244 Röschenz
 - Jermann Ingenieure + Geometer AG, Hauptstr. 90, 4102 Binningen
 - Jäckle, Vermessungsbüro, Hinterfeldstrasse 62, 4242 Laufen
 - Bezirksschreiberei, Hintere Gasse 52, 4242 Laufen
 - BUWAL, Eidg. Forstdirektion, 3003 Bern
 - Amt für Raumplanung
 - Vermessungs- und Meliorationsamt
 - Bauinspektorat
 - Forstamt beider Basel (3) mit Akten und fünf unterzeichneten Kartensätzen
 - Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion